

Regelungen betr. Umsetzung von §8b Abs. 1 SGB VIII und §4 Abs. 2 KKG (insoweit erfahrene Fachkräfte)

(beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 11.3.2015, geändert am 20.09.2017)

Zur Erläuterung

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und §4 Abs. 2 KKG gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF).

Diesem Anspruch wird der Landkreis Dahme-Spreewald gerecht, indem er diese Fachkräfte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen vorhält. Es wird empfohlen, sich bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen hierhin zu wenden.

Es steht Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und Geheimnisträgern nach §4 KKG allerdings frei, andere, z. B. trägerintern verfügbare IEF, hinzuzuziehen, sofern diese über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügen.¹

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf jene IEF, mit denen der Landkreis den eingangs formulierten Anspruch erfüllt.

1. Definition und Rolle

Die IEF ist eine Fachkraft im Sinne der §§72 und 72a SGB VIII, die über Erfahrung im Einschätzen von Kindeswohlgefährdungen verfügt.

Die IEF trägt im Beratungsprozess keine Fallverantwortung. Sie berät hinsichtlich der Beobachtung und Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen und empfiehlt fachliche Bewertungen sowie weitere Schritte.

Für diese Tätigkeit ist die Fallneutralität bzw. organisatorische Unabhängigkeit der IEF unabdingbar:² Sie darf nicht in den Fall involviert sein. Sozialdaten werden pseudonymisiert.

2. Vorhaltung

Der Beratungsanspruch nach o. g. Rechtsgrundlagen richtet sich gegen das Jugendamt, was bedeutet, dass von der Verwaltung die notwendigen Ressourcen bereitzustellen sind. Insoweit erfahrene Fachkräfte sind also in einer Form und Anzahl vorzuhalten, die deren zweckmäßigen Einsatz ermöglicht.

Empfehlenswert ist grundsätzlich, diese Beratung außerhalb der Verwaltung anzubieten, denn das Jugendamt ist bei Bekanntwerden von

¹ Die im dritten Abschnitt aufgezählten Kriterien stellen in dieser Hinsicht eine Empfehlung dar.

² Gegebenenfalls kann ein hohes Maß an Erfahrung des Teams die organisatorische Unabhängigkeit kompensieren – Die direkte Einbindung in den Fall bleibt aber ein Ausschlusskriterium.

gewichtigen Anhaltspunkten nach §8a SGB VIII – egal ob anonymisiert oder nicht - grundsätzlich zur Risikoeinschätzung verpflichtet. Die Inanspruchnahme eines Jugendamtsmitarbeiters als IEF müsste somit formal von Aufnahme einer Gefährdungsmeldung getrennt und legitimiert werden (z. B. mittels Stellenbeschreibung, Dienstanweisung).

Aus diesen Gründen wurden die entsprechenden Aufgaben an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen delegiert.

Im Bereich der Kindertagespflege gilt ein davon abweichendes Verfahren, welches die Praxisberaterinnen des Jugendamtes in den Prozess einbezieht (vgl. Kinderschutz-Konzept, Abschnitt 3.3.3). Eine Hinzuziehung einer IEF gemäß den vorliegenden Regelungen ist dennoch möglich.

3. Qualifikationskriterien der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Fachkraft i. S. d. §72 SGB VIII, insbesondere Sozialarbeiter/-pädagogen, staatl. anerkannte Erzieher, akademischen Abschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie
- Einschlägige Berufserfahrung mindestens 3 Jahre
- Abgeschlossener Zertifikatskurs für insoweit erfahrene Fachkräfte
- Kontinuierliche Fortbildung
- bestehende Kinderschutz-Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt (mittels Träger oder persönlich)
- abweichende Einzelfallregelungen werden verwaltungsintern diskutiert und von der Amtsleitung entschieden

4. Aufgaben

(vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2014 der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft)

Zentrale Aufgabe der IEF ist die Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und ihre fachliche Unterstützung auf der Grundlage einer anonymisierten Fallschilderung. Die IEF strukturiert und begleitet einen fachlichen Bewertungsprozess und sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards. Dies kann entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen in Form von:

- Einzelberatung
- Gruppen- bzw. Teambesprechung
- Leitungsberatung bzw. Leitungsscoaching
- Moderation
- Vermittlung.

Die Einbeziehung der IEF dient der Qualifizierung der Risikoeinschätzung als ein abgestuftes Verfahren aus Informations- und Datensammlung, Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Prozess und dem Entwickeln von und Hinwirken auf Hilfen.

Sie wirkt mit bei:

- Rollenklärung der beteiligten Fachkräfte
- Klärung individueller Verantwortung
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- Verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Unterstützung bei der Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung bei der Einhaltung der fachlichen Standards zur Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe
- Unterstützung bei der Strukturierung von Handlungsplänen
- Förderung der Kooperation und Kommunikation
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie ggf. der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller
- Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen.

Die IEF kann derselben Einrichtung bzw. demselben Träger wie die fallführende Fachkraft angehören. Sie darf im Vorfeld jedoch nicht in den jeweiligen Fall involviert sein. Sofern die qualifizierte Beratung durch eine Fachkraft des jeweiligen Trägers nicht sichergestellt werden kann, ist die IEF einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle hinzuzuziehen.

5. Dokumentation

Die Fallführende Fachkraft führt eine Verlaufsdokumentation zum jeweiligen Fall (vgl. Abschnitt 3.3.3 f) des Kinderschutz-Konzeptes).

Die IEF führt eine persönliche Dokumentation (Protokolle der Beratungen, Vereinbarungen usw.).

6. Kontaktdaten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Wildau
(im Gesundheitszentrum)
Freiheitsstr. 98
15745 Wildau
Telefon: 03375 - 503721
Fax: 03375 - 504703
Mail info@kindheitev.de

Anhang zum Kinderschutzkonzept für den Landkreis Dahme-Spreewald

Königs Wusterhausen
Erich-Kästner-Straße 1
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 033 75.21 15 0
Fax: 033 75.21 15 19
Mail: efb-kw@diakoniewerk-simeon.de

Lübben
Haus der Diakonie
Geschwister-Scholl-Str. 12
15907 Lübben
Telefon: 03546-7169
Fax: 03546-187472
Mail: erziehungsberatung@diakonie-luebben.de